

Besondere Vertragsbedingungen

1. Allgemeines

1.1. Regelungszweck

Diese besonderen Vertragsbedingungen regeln Art, Umfang und Vergütung der in der jeweiligen Leistungsbeschreibung dargestellten und durch den Auftragsnehmer für den Auftraggeber zu erbringenden Leistungen.

1.2. Vertragsbestandteile

Die folgenden Vertragsunterlagen sind Bestandteile des Vertrags und gelten bei Widersprüchen:

1. Angebotsschreiben
2. Leistungsbeschreibung des jeweiligen Loses
3. Eigenerklärung
4. Besondere Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen des Auftragnehmers sind ausgeschlossen.

2. Leistungen des Auftragnehmers

2.1. Fahrleistungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die in der jeweiligen Leistungsbeschreibung dargestellten Fahrleistungen im Rahmen des freigestellten Schülerverkehrs im Sinne des § 1 Nr. 4 Buchst. d der Freistellungs-Verordnung vom 30.08.1962 (BGBl. S.S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 04.05.2012 (BGBl. I. S. 1037); an Schultagen zuverlässig und pünktlich namens und für Rechnung des Auftraggebers zu erbringen.

2.2. Fahrtstrecken, Haltestellen, Fahrplan und Anzahl der Fahrten

- 2.2.1. Für die anzufahrenden Haltestellen/ Haltepunkte sowie die für diese Haltestellen/ Haltepunkte geltenden Abfahrts- und Ankunftszeiten der im Rahmen der Leistungserbringung durchzuführenden Verkehre ist die jeweilige Leistungsbeschreibung samt Detailplan der Beförderungstouren maßgeblich.
- 2.2.2. Änderungen im Schulbetrieb (z.B. freie Tage) werden dem Auftragnehmer durch die Schule rechtzeitig bekannt gegeben.
- 2.2.3. Der Auftraggeber ist berechtigt, Abweichungen von der Streckenführung und vom Fahrplan zu veranlassen. Das gilt auch für kurzfristige und vorübergehende Änderungen.

Anlage 2.3

2.3. Fahrpersonal

- 2.3.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Pflichten des für die Leistungserbringung eingesetzten Fahrpersonals nach Maßgabe der BOKraft zu beachten. Der Auftragnehmer garantiert die Einhaltung der Einsatzbedingungen nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 2.3.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich größtmögliche Fahrerkontinuität zu gewährleisten. Die Schülerinnen und Schüler sollen sich nach Möglichkeit auf einen Fahrer/ eine Fahrerin fixieren können. Beim Einsatz des Fahrpersonals im Rahmen der Beförderung geistig und körperlich behinderter Schülerinnen und Schüler sind Fahrerwechsel grundsätzlich zu vermeiden. Die Zahl der eingesetzten Fahrer/innen auf einer bestehenden Beförderungstour sollte sich auf zwei Personen beschränken, wobei in begründeten Fällen Ausnahmen nach Rücksprache mit dem Auftraggeber vorübergehend geduldet werden. Der Fahrer / die Fahrerin muss geistig und körperlich behinderten Schülerinnen und Schülern beim Ein- und Aussteigen helfen.
- 2.3.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, insbesondere in Anbetracht der besonderen Verantwortung in Bezug auf den Kinder- und Jugendschutz, nur Fahrer / innen ein einwandfreies „Erweitertes Führungszeugnis“ nach Maßgabe des § 30 a BZRG oder ein vergleichbares Zeugnis verfügen. Dieses Zeugnis ist bei dem Auftragnehmer zu den dortigen Akten zu nehmen.
- 2.3.4. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Auftraggeber die Ablösung eines Fahrers verlangen, ohne dass es einer vorherigen Abmahnung des Auftragnehmers bedarf. Als wichtiger Grund gelten insbesondere Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen oder gegen die Sicherheit des Betriebes sowie Störungen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes.

2.4. Fahrzeuge

- 2.4.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dass die zur Leistungserbringung eingesetzten Fahrzeuge den Bestimmungen der StZVO, der Fahrzeug-Zulassungsverordnung und den Bestimmungen der BOKraft entsprechen. Der Auftragnehmer ist verantwortlich für den betriebs- und verkehrssicheren Zustand der Fahrzeuge und die Einhaltung der vorgeschriebenen Untersuchungsfristen. Die für die Schülerbeförderung eingesetzten Fahrzeuge müssen sich in einem sauberen und verkehrssicheren Zustand befinden und dürfen nicht älter als zehn Jahre sein. Das Rauchen in den Fahrzeugen während der Schülerbeförderung ist nicht gestattet.
- 2.4.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Fahrzeuge auf Verlangen des Auftraggebers in begründeten Fällen einer zusätzlichen technischen Untersuchung zu unterziehen.

Anlage 2.3

Werden bei einer Untersuchung Mängel hinsichtlich der Verkehrs- und Betriebssicherheit festgestellt, muss der Auftragnehmer die Kosten der Untersuchung tragen, ansonsten trägt der Auftraggeber diese Kosten. Bis zu Beseitigung der festgestellten Mängel darf das Fahrzeug nicht mehr eingesetzt werden. Die wiederhergestellte Betriebssicherheit ist durch eine erneute technische Untersuchung nachzuweisen. Die Kosten hierfür trägt der Auftragnehmer.

2.5. Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen und Hinweise des Auftraggebers

2.5.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die im Rahmen der Schülerbeförderung geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beachten. Der Anforderungskatalog für Kraftomnibusse vom 14.07.2005¹ gilt auch für Personenkraftwagen, die zur Schülerbeförderung eingesetzt werden, und ist Bestandteil dieses Vertrages.

Der Auftragnehmer hat die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten (StVO, StVZO, FZV, FeV BoKraft). Weiterhin hat er auf folgendes zu achten:

- Für alle Kinder sind die entsprechenden Fahrgastplätze mit Beckengurten oder Dreipunktgurten auszurüsten. Das Gleiche gilt für Rollstuhlkinder, für die Beckengurte am Fahrzeugboden zu befestigen sind.
- Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die kleiner als 150 cm sind, sind entsprechend den einheitlichen Bedingungen von Rückhaltesystemen für Kinder in Kraftfahrzeugen in amtlich genehmigten und für das Kind geeigneten Kinderückhaltesystemen zu sichern. Die entsprechende Anzahl der erforderlichen Kindersitze ist vorzuhalten.
- Bei der Beförderung in ihren Rollstühlen sitzender Schüler/innen ist die DIN-Norm 75078 Teil 1² und Teil 2³ für Behindertentransportwagen zu beachten. Insbesondere müssen Rollstühle gemäß der Norm während der Fahrt an vier Punkten am Fahrzeugboden verankert werden. Eine im Rollstuhl sitzende Person ist zusätzlich durch einen Beckengurt zu sichern. Ebenfalls ist dafür Sorge zu tragen dass eine geeignete Kopfstütze vorhanden ist. Ohne Kopfstütze dürfen in ihren Rollstühlen sitzende Kinder nicht befördert werden. Die Zuständigkeit für die Beschaffung einer geeigneten Kopfstütze liegt bei den Erziehungsberechtigten.
- Die Eignung der Person- u. Rollstuhlrückhaltesysteme in den Rollstuhlbussen (gemäß DIN 75078-2) ist durch Eintragung in den Fahrzeugen nachzuweisen.

¹ Vgl. „Anforderungskatalog für Kraftomnibusse und Kleinbusse die zur Schülerbeförderung besonders eingesetzt werden“, Verkehrsblatt Dokument Nr. B 3224 Vers. 08/05, Verkehrsblatt Verlag, Dortmund 2005.

² DIN 75078 Teil 1, „Kraftfahrzeuge zur Beförderung von Personen mit eingeschränkter Mobilität, Begriffe, Anforderungen, Prüfung“, Beuth Verlag, Berlin 2004

³ DIN 75078 Teil 2, „Behindertentransportkraftwagen (BTW), Rückhaltesysteme, Begriffe, Anforderungen, Prüfung“ Beuth Verlag, Berlin 1999

Anlage 2.3

- Sobald der Rollstuhl auf der Hebeplattform steht, sind vor der Betätigung der Hubvorrichtung beide Sicherheitsbügel an der Hebeplattform hochzuklappen, um ein unbeabsichtigtes Fortbewegen des Rollstuhles zu verhindern.
- Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Kinder während der Fahrt angegurtet sind.
- Im Fahrzeug ist eine Liste mit den Namen, Anschriften und Telefonnummern der zu befördernden Kinder für den Notfall mitzuführen.

2.5.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sofern er vorübergehend ein Fahrzeug eines Dritten einsetzen muss, den Träger der Schülerbeförderung unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen. Der Auftragnehmer hat sich vor Fahrantritt davon zu überzeugen, dass das Fahrzeug und das Fahrpersonal die Anforderungen der Besonderen Vertragsbedingungen erfüllt.

2.5.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich die Hinweise des Auftraggebers zur Regelungen des Fahrzeugeinsatzes und zur Führung Ihrer Betriebs- und Beförderungspflicht zu Ausführung seiner Tätigkeit zu beachten. Der Auftragnehmer bleibt für die Einhaltung der arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen hinsichtlich seiner Fahrer verantwortlich.

2.6. Umgang mit Betriebsstörungen, Melde- und Informationspflichten, Kontrollen

2.6.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die vertragsgemäße Durchführung des Betriebes zu gewährleisten. Ersatzfahrzeuge sind bei einem Fahrzeugausfall vom Auftragnehmer innerhalb von 30 Minuten zu stellen.

2.6.2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, besondere Vorkommnisse, wie Unfälle, Betriebsstörungen, Fahrzeugtausch, Beförderungsschwierigkeiten sowie bekannt gewordenes Fehlverhalten des Fahrpersonals, welches einen wichtigen Grund im Sinne von Ziffer 2.3.4 darstellen kann, unverzüglich dem Auftraggeber zu melden.

2.6.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei unvorhergesehenen betrieblichen Störungen (nicht vorher absehbaren Veränderungen des Fahrplans bzw. Fahrplanausfälle aufgrund von äußeren Umständen, Unfällen oder Fahrzeugausfällen) den Auftraggeber und die betroffenen Fahrgäste bzw. deren Erziehungsberechtigten und die betroffenen Schulen unverzüglich und angemessen über die Störung zu informieren.

2.6.4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, auch unangekündigte Fahrzeugkontrollen des Auftraggebers zu dulden und auf dessen Verlangen Auskünfte über Fahrstrecke, Haltestellen/ Haltepunkte, Fahrplan, Anzahl der Fahrten und Schüler beizubringen.

Anlage 2.3

2.7. Ausschluss einzelner Schüler von der Beförderung

Die Schüler haben im Rahmen Ihrer Möglichkeiten bei der Beförderung mit zu wirken. Dies umfasst besonders angemessenes Verhalten im Fahrzeug und dem Fahrzeugpersonal gegenüber, sowie Pünktlichkeit. Bei Unpünktlichkeit seitens des Schülers steht es dem Unternehmen frei, 5 Minuten nach der abgesprochenen Abholzeit die Fahrt fortzusetzen. Diese Fahrt wird regulär abgerechnet. Ein Anspruch auf Sonderfahrten aufgrund Fehlverhaltens (verschlafen o.ä.) eines Schülers besteht nicht und kann auch nicht abgerechnet werden. Der Unternehmer kann bei wiederholten oder schwerem Fehlverhalten die Beförderung eines Schülers verweigern. Dies hat in rechtzeitiger Absprache mit dem Auftraggeber zu erfolgen. Die abzurechnende Fahrtenpauschale verringert sich entsprechend.

2.8. Versicherungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, sein Personal und die verwendeten Fahrzeuge für den gesamten Vertragszeitraum nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu versichern. Auf Verlangen des Auftraggebers weist der Auftragnehmer den Abschluss und den weiteren Fortbestand einer Versicherung mit der höchstmöglichen Haftpflichtdeckungssumme nach.

3. Leistungen des Auftraggebers

3.1. Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für die Erbringung der in der Leistungsbeschreibung beschriebenen Leistungen ab Leistungsbeginn eine Vergütung laut Angebot des Auftragnehmers. Durch die Vergütung sind sämtliche mit der Leistungserbringung verbunden sachlichen und personellen Aufwendungen des Auftragnehmers abgegolten. Von der in der Leistungsbeschreibung abweichende Mehr- oder Minderkilometer sind entsprechend der Kilometerpauschale abzurechnen und gesondert auszuweisen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich die zu einem Los gehörenden Fahrten durch Führen eines Fahrtennachweises wie beispielhaft in Anlage 3.3 dargestellt oder in gleichwertiger Weise nachzuweisen. Die Rechnungsstellung hat mit allen notwendigen Angaben nachvollziehbar zu erfolgen (siehe vergleichend Anlage 3.2). Unvollständige Rechnungen werden nicht anerkannt.

3.2. Genehmigungsvorbehalt

Der Vergütungsanspruch entsteht nur für die durch den Auftragnehmer tatsächlich im Rahmen des Fahrplanes durchgeführten Fahrten. Für über diesen Rahmen hinausgehende

Anlage 2.3

Fahrten besteht nur Anspruch auf Vergütung, wenn der Auftraggeber zuvor schriftlich eingewilligt hat.

Für über diesen Rahmen hinausgehende Fahrten besteht ein Anspruch auf Vergütung ausschließlich in folgenden Fällen:

- kurzfristige, einmalige Änderung des Stundenplanes (Stundenausfall)
 - bei der Primarstufe (Grundschule) um 1 Schulstunde (45 Minuten)
 - bei der Sekundarstufe I um 2 Schulstunden (90 Minuten)
 - bei Schülern mit den Fördermerkmalen GE (geistige Entwicklung) oder ESE (emotional-soziale Entwicklung) in jedem Fall.
- (ausschließlich) bei Schülern, welche eine geistige oder körperliche Behinderung aufweisen, sollte während des Schulbesuchs sich der Gesundheitszustand dahingehend verändern, dass der weitere Schulbesuch nicht möglich ist
- der Auftraggeber zuvor schriftlich eingewilligt hat

Für die außerfahrplanmäßigen Fahrten entsteht ein Vergütungsanspruch gegen den Auftragnehmer in Höhe der im Angebot eingetragenen Kilometerpauschale multipliziert mit den der Fahrt zugehörigen zurückgelegten Kilometern.

Bei temporärem oder dauerhaften Ausfall eines in der Losbeschreibung genannten Schülers sind die wegfallenden Beförderungskilometer von der vereinbarten Tagespauschale zu subtrahieren.

3.3. Befreiung von der Gegenleistung, Schulausfall

Der Vergütungsanspruch gegen den Auftraggeber entfällt, soweit vertragliche geschuldete Leistungen vom Auftragnehmer nicht erbracht werden. Wird Schulausfall angeordnet, werden Beförderungsleistungen nicht vergütet. Der Auftraggeber weist daraufhin, dass sich der Auftragnehmer über die Internetseite (<http://schulausfall.landkreis-aurich.de/>) sowie über den KATWARN-Service (verfügbar über KATWARN-App/ KATWARN-SMS) des Landkreises Aurich und per Twitter über einen möglichen Schulausfall informieren kann.

4. Anpassen des Vertrages

Ändern sich die Rahmenbedingungen der Leistungen, insbesondere durch Veränderungen der Fahrzeiten, der Streckenführung, der Haltestellenbedienungen oder der Anzahl der zu befördernden Schüler/ Schülerinnen, kann Anpassen des Vertrags nach Maßgabe des § 313 BGB verlangt werden.

5. Haftung

5.1. Haftung des Auftragnehmers

5.1.1. Fahrzeughalter im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes ist der Auftragnehmer. Dem Auftragnehmer obliegt die ordnungsgemäße Durchführung der Fahrleistungen.

Anlage 2.3

Infolgedessen haftet der Auftragnehmer nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen uneingeschränkt für alle Schäden, die durch den Betrieb entstehen, unabhängig davon, ob und inwieweit die Ansprüche durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt sind.

5.1.2. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechtsnachfolger uneingeschränkt haften.

5.2. Freistellung des Auftraggebers

5.2.1. Werden Ansprüche gegen den Auftraggeber geltend gemacht, so hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu unterrichten.

5.2.2. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von etwaigen Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungspflichten aufgrund dieses Vertrags gegen den Auftraggeber geltend gemacht werden.

5.2.3. Abweichend von 5.2.2 haftet der Auftraggeber für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung des Auftraggebers sowie für sonstige Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Auftraggebers beruhen.

5.3. Schadensregulierung

5.3.1. Die Schadensregulierung erfolgt grundsätzlich durch den Auftragnehmer. Soweit die Schadensregulierung durch den Auftraggeber aus versicherungsrechtlichen Gründen erfolgen muss, wird dieser jede Entscheidung über eine Entschädigung, deren Ablehnung oder den Abschluss eines Vergleichs zuvor mit dem Auftragnehmer bzw. dessen Haftpflichtversicherung abstimmen.

5.3.2. Sofern die zu befördernden Schüler/innen an dem Fahrzeug des Auftragnehmers einen Schaden verursachen, hat sich der Auftragnehmer an die jeweiligen Erziehungsberechtigten zu wenden.

6. Vertragsstrafe

6.1. Entstehung

Erfüllt der Auftragnehmer seine Leistungspflichten nicht vertragsgemäß, so kann der Auftraggeber in den im Folgenden genannten Fällen dem Auftragnehmer eine Vertragsstrafe auferlegen. Diese gilt nicht, wenn der Auftragnehmer den Grund, der zu seiner nicht vertragsgemäßen Leistung geführt hat, nicht zu vertreten hat.

Es werden die folgenden Vertragsstrafen festgelegt:

Anlage 2.3

a) Fahrzeug entspricht nicht den gesetzlichen und/oder vertraglichen Anforderungen	je Einsatztag	100,00 Euro
b) Nichterbringung einer Fahrleistung	je Einsatztag	100,00 Euro
c) Wiederholte Abweichung von der vereinbarten Abholzeit von mehr als 15 Minuten	je Einsatztag	100,00 Euro

6.2. Obergrenze

Die Vertragsstrafen sind über die gesamte Vertragslaufzeit auf eine Obergrenze von 5 % der Gesamtsumme der Fahrleistungen begrenzt, die in einem Schuljahr für eine Fahrtroute abgerechnet werden können.

6.3. Durchsetzung, Aufrechnung

Bei der Auferlegung einer Vertragsstrafe kann der Auftraggeber mit dem bestehenden Vergütungsanspruch des Auftragnehmer gem. §§ 387 ff. BGB aufrechnen. Übersteigt nach Abschluss des jeweiligen Schuljahres die Summe der durch den Auftraggeber auferlegten Vertragsstrafen die Obergrenze gem. 6.3, erstattet der Auftraggeber dem Auftragnehmer den die Obergrenze übersteigenden Betrag.

7. Vertragslaufzeit

Die Vertragslaufzeit entspricht dem in der Aufforderung zur Angebotsangabe des entsprechenden Loses angegebenen Beförderungszeitraumes.

8. Vertragsbeendigung

8.1. Unmöglichkeit der Anpassung des Vertrags

Der Auftraggeber kann den Vertrag gem. § 313 Abs. 3 S. 1 BGB kündigen, soweit eine Anpassung des Vertrags nach Maßgabe von Ziffer 4 nicht möglich ist. Dies kann etwa der Fall sein, wenn der Beförderung von Schüler/innen z. B. infolge eines Umzugs oder des Verlassens der Schule nachträglich entfallen ist.

8.2. Kündigung aus wichtigem Grund

Die Vertragsparteien können den Vertrag nur aus wichtigem Grund, den der kündigende Teil nicht zu vertreten hat und der diesem das Aufrechterhalten des Vertrages unzumutbar macht, kündigen. Eine Kündigung aus wichtigem Grund erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Ein wichtiger Grund für den Auftraggeber liegt insbesondere vor, soweit

- die Sicherheit und Leistungsfähigkeit des Betriebes des Auftragnehmers nicht mehr gewährleistet sind, Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Auftragnehmers dartun oder der Auftragnehmer fachlich ungeeignet ist.

Anlage 2.3

- der Auftragnehmer seiner Verpflichtung nach Ziffer 2.4.1 dieser Besonderen Vertragsbedingungen nicht nachkommt;
- der Auftragnehmer ein Insolvenz-; Vergleichs- oder Liquidationsverfahren beantragt hat, ein solches eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird;
- der Auftragnehmer die vertragliche Leistung über einen längeren Zeitraum von mehr als 24 Stunden nicht erbringt und er dies zu vertreten hat;
- der Auftragnehmer dauerhaft oder wiederholt und schulhaft trotz mindestens zweimaliger schriftlicher Abmahnung gegen sonstige vertragliche Pflichten verstößt;

Kommt es für die oben stehenden Kündigungsgründe auf das Vertretenmüssen des Auftragnehmers an, wird dieses widerleglich vermutet.

Ein wichtiger Grund für den Auftragnehmer liegt insbesondere vor, wenn der Auftraggeber fällige und einredefreie Zahlungen trotz zweimaliger Mahnung und Setzung einer Nachfrist von einem Monat nicht leistet.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Besonderen Vertragsbedingungen für einen der Vertragsparteien unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zu Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- 9.2.** Nebenabreden und Änderungen dieser Besonderen Vertragsbedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für Änderungen der Schriftform selbst.
- 9.3.** Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber unverzüglich alle Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkungen haben können. Dies gilt insbesondere für Änderungen des haftenden Kapitals, Gewinnabführung-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträge.
- 9.4.** Es gilt deutsches Recht.

Anlage 2.3

10. Nachprüfstelle / Vergabekammer

Stelle zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen:

Vergabekammer Niedersachsen beim Nds. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr

Auf der Hude 2

21339 Lüneburg

Deutschland

Telefon: +49 431315-1134/+49 431315-1135/+49 431315-1136

Hinweis: Der Auftraggeber weist auf die Rechtsfolge des § 160 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GWB hin, wonach ein Nachprüfungsantrag unzulässig ist, wenn die Nachprüfung vom Bieter nicht innerhalb von 15 Tagen nach Zurückweisung einer Rüge durch den Auftraggeber beantragt wird.

Ich habe die besonderen Vertragsbedingungen zur Kenntnis genommen.

Unterschrift des Unternehmens